

34 6

Das Reichs- Jugendwohlfahrtsgesetz

und die

Arbeitersportvereine

Mit Anhang: Lehrvertrag und
Vereinszugehörigkeit

*

Referat,

für den Kasseler Bundestag bestimmt, von

Fritz Wildung

Geschäftsführer der Zentralkommission

für Arbeitersport und Körperpflege

Berlin W 57, Bülowstr. 27^{III}

A 80-10359

Leipzig 1924

Arbeiter-Turnverlag

Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz und die Arbeitersportvereine.

Das Gebiet der Jugendwohlfahrtsgesetzgebung ist zum erstenmal der reichsgesetzlichen Regelung unterworfen worden. Das Gesetz geht aus von der in Artikel 120 der Reichsverfassung festgelegten Grundlage, wonach die Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern ist und daß die Staatsgemeinschaft über die Tätigkeit der Erziehungsrechte und -pflichten zu wachen habe. Artikel 122 stellt als weitere Forderung auf, daß die Jugend gegen Ausbeutung, gegen sittliche, geistige und körperliche Verwahrlosung zu schützen sei und Staat und Gemeinden die erforderlichen Einrichtungen zu treffen haben.

Bisher lag die gesetzliche Regelung der Jugendwohlfahrtspflege den Ländern ob, aber nur wenige Zweige des weiten, umfassenden Gebietes waren der gesetzlichen Regelung unterzogen worden, in der Hauptsache nur das Vormundschaftswesen, eine gewisse Fürsorge für das uneheliche Kind, und die zwangsmäßige Fürsorgeerziehung der sogenannten Verwahrlosten. Seit der Revolution waren einzelne Länder in der gesetzlichen Regelung der Materie weitergegangen. Alles, was durch die gesetzliche Regelung nicht erfaßt war, unterlag mehr oder minder der privaten Wohlfahrtspflege. Auf allen Gebieten der Kinder- und Jugendfürsorge bestanden bürgerliche Vereinigungen, die mit mehr oder minder gutem Willen den ungeheuerlichen Schäden auf diesem Gebiete zu steuern suchten. Wer jahrelang auf diesem Gebiete im Kommunaldienst mit tätig gewesen ist, darf sagen, daß vielfach bei diesen bürgerlichen Vereinigungen der gute Wille vorhanden war, wenigstens bei den tätigen Personen. Die Tatsache, aber, daß nach der Revolution diese private Wohltätigkeit zugrunde ging, weil keine Mittel aus privaten Kreisen mehr flüssig gemacht werden konnten, zeigt, uns doch, daß bei vielen — besonders bei den Geldgebern — die Triebkräfte doch andre als soziale waren. Oft wurde von bürgerlicher Seite ganz eifrig erklärt, daß die Abschaffung der Titel und des Ordensweizens in den Ländern die eigentliche Ursache sei, daß die Kapitalisten zugeknöpfte Taschen zeigten. Die Spekulation auf einen Hofrats-, Kommerzienrats-, Justizrats- oder gar Geheimrattstitel oder einen Orden sind wohl vielfach ausschlaggebend gewesen für die Hergabe von Mitteln für die Wohlfahrtspflege. So kam es, daß nach dem Zusammenbruch die private Wohlfahrtspflege auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens ausgetrocknet wurde und die Selbstverwaltungskörper gezwungen wurden, aus öffentlichen Mitteln das bisher Bestehende notdürftig aufrechtzuerhalten. Ein Schaden ist das nicht, denn jede private Wohltätigkeit wird den Armen zur Plage.

Das neue Reichsgesetz unterscheidet sich grundtätlich von der bisherigen Gesetzgebung durch die Länder. Die alte Gesetzgebung ging von dem Grundsatz aus, daß die Gesellschaft (lies: kapitalistische Gesellschaft) ein Recht habe, gegen die Schäden, die ihr durch die Verwahrlosten drohten, geschützt zu werden. Man ließ nach dem Goethewort „die Armen schuldig werden“; nicht die Gesellschaft sollte die Schuld auf sich nehmen, sondern man schob die Schuld den Gestrauchelten selbst zu. Dementsprechend hatte auch die Krönung jenes gesetzgeberischen Gebäudes, die öffentliche Zwangsjüorgeerziehung, eine verzweifelte Ähnlichkeit mit der Vorstufe des Gefängnisses. In der Tat hatte die frühere zwangsmäßige Fürsorgeerziehung mehr schlechte als gute Früchte gezeitigt. Das neue Reichsgesetz geht von einem andern Grundsatz aus, von dem Grundsatz,



A 30-10359

daß jedes Kind ein Recht auf Erziehung habe und daß, wenn die primär Verpflichteten, also die Familie, nicht in der Lage sind, diesem Rechte zu genügen, die öffentliche Staatsgemeinschaft einzugreifen hat, um das Fehlende zu ersetzen. Daß dieser Grundsatz zum erstenmal in ein Gesetz aufgenommen ist, bedeutet — unbeschadet dessen, daß es sich ja zunächst nur um eine theoretische Festlegung handelt — einen erheblichen Fortschritt.

§ 1 des Gesetzes lautet:

„Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit.

Das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Gegen den Willen des Erziehungsberechtigten ist ein Eingreifen nur zulässig, wenn ein Gesetz es erlaubt.

Insofern der Anspruch des Kindes auf Erziehung von der Familie nicht erfüllt wird, tritt, unbeschadet der Mitarbeit freiwilliger Tätigkeit, öffentliche Jugendhilfe ein.“

Es mag zunächst hier bemerkt werden, daß von deutschen Kindern die Rede ist. Bestrebungen im Reichstagsausschuß, hierfür zu setzen: „in Deutschland lebende Kinder“, sind abgelehnt worden. Im allgemeinen werden also nur Kinder deutscher Eltern unter das Gesetz gestellt werden. Für unsere Betrachtungen sind indessen diese Dinge nicht von großem Belang.

Im 2. Absatz wird festgestellt, daß gegen den Willen des Erziehungsberechtigten ein Eingreifen nur zulässig ist, wenn es ein Gesetz erlaubt. Diese Zulässigkeit zum Eingreifen gegen den Willen des Erziehungsberechtigten wird ebenfalls durch das vorliegende Gesetz geregelt, worauf noch später zu verweisen sein wird.

§ 2 des Gesetzes spricht von Organen der öffentlichen Jugendhilfe. Er lautet:

„Organe der öffentlichen Jugendhilfe sind die Jugendwohlfahrtsbehörden (Jugendämter, Landesjugendämter, Reichsjugendamt), soweit nicht gesetzlich die Zuständigkeit anderer öffentlicher Körperschaften oder Einrichtungen, insbesondere der Schule, gegeben ist.

Die öffentliche Jugendhilfe umfaßt alle behördlichen Maßnahmen zur Förderung der Jugendwohlfahrt (Jugendpflege und Jugendfürsorge) und regelt sich, unbeschadet der bestehenden Gesetze, nach den folgenden Vorschriften.“

Das Jugendamt ist eine Behörde und untersteht den Gemeindeförperschaften nur insoweit, als diese das Budgetrecht haben, das heißt, die Betriebsmittel bewilligen müssen. Im übrigen zeichnet es seine Veröffentlichungen selbst und kann von der Presse deren Aufnahme erzwingen. Es kann ferner Urkunden errichten und im Rahmen seiner Zuständigkeit rechtsgültige Verordnungen erlassen, ohne daran von der Gemeindeverwaltung behindert zu werden. Von dem Reichsjugendamt, das übrigens laut Verordnung nicht in Kraft getreten ist, und von den Landesjugendämtern wird später noch die Rede sein.

Im 2. Abschnitt werden die Jugendwohlfahrtsbehörden, von denen in § 2 die Rede war, näher bestimmt.

Der grundlegende Paragraph ist der § 3, der die Zuständigkeit des Jugendamtes behandelt. Hier muß allerdings bemerkt werden, daß die Absätze 5—8 des § 3 bisher nicht in Kraft getreten sind. Die Reichsregierung hat auf Grund der Ermächtigungsgesetze diesen Teil des Gesetzes inhibiert, und zwar aus finanziellen Gründen. Uebrig ist nur folgendes geblieben von § 3:

§ 3. Aufgaben des Jugendamtes sind:

1. der Schutz der Pflegekinder gemäß § 19—31;
2. die Mitwirkung im Vormundschaftswesen, insbesondere die Tätigkeit des Gemeindevorstandes gemäß § 32—48;
3. die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige gemäß § 49—55;

4. die Mitwirkung bei der Schulaufsicht und der Fürsorgeerziehung gemäß § 56—76.

Nicht in Kraft getreten sind:

5. die Jugendgerichtshilfe gemäß reichsgesetzlicher Regelung;
6. die Mitwirkung bei der Beaufsichtigung der Arbeit von Kindern und jugendlichen Arbeitern nach näherer landesrechtlicher Vorschrift;
7. die Mitwirkung bei der Fürsorge für Kriegerwaisen und Kinder von Kriegsschädigten;
8. die Mitwirkung in der Jugendhilfe bei den Polizeibehörden, insbesondere bei der Unterbringung zur vorbeugenden Verwahrung gemäß näherer landesrechtlicher Vorschrift.

Wir sehen, daß das Wertvollste des Gesetzes nicht in Kraft getreten ist. Ausschlaggebend waren, wie schon bemerkt, die Rücksichten auf den finanziellen Aufwand, der von den Ländern gemacht werden mußte, um das Gesetz durchzuführen.

§ 4 spricht von weiteren Aufgaben des Jugendamtes. Aber auch diese Aufgaben, die nach dem Gesetz eine Maßvorschrift waren, sind durch die Reichsregierung in eine Kannvorschrift umgewandelt worden, so daß diese Aufgaben vorläufig nicht zu den pflichtmäßigen des Jugendamtes gehören.

§ 4 Aufgabe des Jugendamtes ist ferner, Einrichtungen und Veranstaltungen anzuregen, zu fördern und gegebenenfalls zu schaffen für:

1. Beratung in Angelegenheiten der Jugendlichen;
2. Mutterchutz vor und nach der Geburt;
3. Wohlfahrt der Säuglinge;
4. Wohlfahrt der Kleinkinder;
5. Wohlfahrt der im schulpflichtigen Alter stehenden Jugend außerhalb des Unterrichts;
6. Wohlfahrt der schulentlassenen Jugend.

Das nähere kann durch die oberste Landesbehörde bestimmt werden.

§ 5 des Gesetzes lautet:

„Die Behörden des Reichs, der Länder, der Selbstverwaltungskörper und die Jugendämter haben sich gegenseitig und die Jugendämter einander zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendwohlfahrt Beistand zu leisten.“

In § 6 wird gesagt:

„Das Jugendamt hat die freiwillige Tätigkeit zur Förderung der Jugendwohlfahrt unter Wahrung ihrer Selbstständigkeit und ihres sachungsmäßigen Charakters zu unterstützen, anzuregen und zur Mitarbeit heranzuziehen, um mit ihr zum Zwecke eines planvollen Ineinandergreifens aller Organe und Einrichtungen der öffentlichen und privaten Jugendhilfe und Jugendbewegung zusammenzuwirken.“

Dieser Paragraph ist außerordentlich wichtig, denn er legt fest, daß das Jugendamt mit den bestehenden Organisationen zusammenwirken soll. Wir werden später noch sehen, daß diese Bestimmung von einer großen Tragweite ist, und auch für uns große Bedeutung hat.

Wir haben nun die hauptsächlichsten Bestimmungen für das Jugendamt und seinen Aufgabenkreis kennengelernt. Wenden wir uns nun dem Aufbau der Jugendämter zu. Hierbei müssen wir feststellen, daß das Reichsgesetz nur ein sogenanntes Rahmengesetz ist, daß die Ausfüllung dieses Rahmengesetzes der Landesgesetzgebung vorbehalten bleibt, wobei das Reichsgesetz nur die großen Richtlinien bestimmt. Naturgemäß haben die Länder versucht, den Aufbau der Jugendämter auf ihren bisherigen Körperschaften für die Wohlfahrtspflege zu vollziehen. In den Selbstverwaltungskörpern, d. h. also den Gemeinden, neuerdings auch den Kreisen und Bezirken, bestanden schon bisher auf Grund der Landesgesetzgebung Jugendfürsorgeausschüsse, sogenannte gemischte Deputationen, die auf Grund der Gemeindeverfassung nach den landesrechtlichen Be-

stimmungen zusammengesetzt waren. Auf dieser Grundlage haben die Länder auch die Ausführungsbestimmungen für die Jugendämter erlassen. Ich möchte hier besonders auf die Ausführungsbestimmungen des größten Landes, also Preußens, hinweisen.

In den § 3 und 4 dieser Ausführungsbestimmungen ist die Zusammensetzung der Jugendämter geregelt.

§ 3 lautet:

„Für Zusammensetzung, Verfassung und Verfahren der Jugendämter sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen die auf Grund der Gemeindeverfassungsgesetze zu erlassenden Satzungen maßgebend, die der Bestätigung durch die Beschlussbehörde bedürfen.“

„§ 4. (1) Dem Jugendamte gehören an:

1. Ein bis vier leitende Beamte des Selbstverwaltungskörpers, unter ihnen der Vorsitzende (§ 7 bis 9), welcher bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt. Diese Mitglieder, unter denen sich der leitende Fachbeamte des Jugendamts befinden muß, werden vom Vorstände des Selbstverwaltungskörpers bestimmt.“

Es muß hier bemerkt werden, daß diese Bestimmungen in allen Ländern nicht die gleichen sind. So sind nach der sächsischen Gemeindeverfassung die hier genannten Personen nicht vom Vorstände des Selbstverwaltungskörpers, sondern von der Gemeindeversammlung zu wählen.

„2. Höchstens die fünffache Zahl (mindestens zehn) von in der Jugendwohlfahrt erfahrenen und bewährten Männern und Frauen.“

Da nach Absatz 1 höchstens vier leitende Beamte dem Jugendamt angehören dürfen und nach der Bestimmung unter 2 höchstens die fünffache Zahl dieser genannten vier hinzuberufen werden können, so beträgt die Höchstzahl der privaten Mitglieder des Jugendausschusses 20, die Mindestzahl ist indessen auf 10 festgesetzt.

In den weiteren Ausführungen des § 4 ist dann gesagt:

„(2) Zwei Fünftel dieser Zahl (Abz. 1 Ziffer 2) werden vom Vorstände des Selbstverwaltungskörpers auf Grund von Vorschlägen ernannt, die von den freien Vereinigungen zu machen sind, welche sich ganz oder vorwiegend mit der Förderung der Jugendwohlfahrt befassen oder der Jugendbewegung dienen, soweit sie in dem Bezirke wirken, für den das Jugendamt errichtet ist. Die Vereinigungen haben mindestens die doppelte Anzahl der auf sie entfallenden Vertreter vorzuschlagen. Die Vorgesetzten müssen die Wählbarkeit für Ehrenämter des Selbstverwaltungskörpers besitzen. Ueber die Zulassung der Vereinigungen zur Ausübung des Vorschlagsrechts und die Zahl der von ihnen zu stellenden Vertreter entscheidet der Vorstand des Selbstverwaltungskörpers. Bei der Entscheidung ist auf die Bedeutung der Vereinigungen für die Jugendwohlfahrtspflege Rücksicht zu nehmen. Gegen die Entscheidung können die Vorschlagsberechtigten sowie die Vereinigungen, deren Vorschlagsrecht abgelehnt ist, binnen zwei Wochen Beschwerde beim Regierungspräsidenten erheben.“

(3) Unter den verbleibenden drei Fünfteln müssen sich befinden je ein evangelischer und ein katholischer Geistlicher, soweit Kirchengemeinden dieser Bekenntnisse im Bezirke vorhanden sind, sowie ein Rabbiner, soweit Synagogengemeinden im Bezirke vorhanden sind und der Rabbiner im Bezirke anständig ist, sowie zwei Lehrpersonen (Lehrer und Lehrerin). Die vorbenannten geistlichen Mitglieder werden von den zuständigen Stellen der betreffenden Religionsgesellschaften ernannt oder gewählt, die Lehrpersonen werden von der Vertretung des Selbstverwaltungskörpers nach Mehrheitsbeschluß gewählt.

(4) Im übrigen werden die in der Jugendwohlfahrt erfahrenen Männer und Frauen von der Vertretung des Selbstverwaltungskörpers auf Grund der für die Wahlen von Ehrenbeamten geltenden Vorschriften gewählt.“

§ 5 bestimmt dann noch, daß, soweit sie nicht schon auf Grund des § 4 Mitglieder des Jugendamtes sind, sie zur Teilnahme an seinen Sitzungen berechtigt sind und haben in ihnen beratende Stimme:

1. Der Kreisshulrat,
2. der Kreismedizinrat,
3. der Gewerberat,
4. der Vormundschaftsrichter.

§ 6. Die Amtsdauer der Mitglieder des Jugendamtes beträgt 4 Jahre.

Für die Stadtjugendämter bestimmt § 7:

„In den Städten regelt sich der Vorsitz und die Stellvertretung des Vorsitzenden nach den Vorschriften der Städteordnung über Deputationen und Kommissionen.“

Absatz 2 bezieht sich nur auf Berlin. Er lautet:

„Die Satzungen der Berliner Bezirksjugendämter werden durch Ortsgesetz geregelt. In den Bezirksjugendämtern haben Bezirksbürgermeister, Bezirksämter und Bezirksversammlungen die Befugnisse der entsprechenden städtischen Stellen.“

Wir sehen, daß diese Bestimmungen darauf hinausgehen, zunächst eine Reihe von Mitgliedern des Jugendamtes zu ernennen und daß nur drei Fünftel aus der Öffentlichkeit hinzuzuziehende Personen auf Vorschlag der einschlägigen Vereinigungen gewählt oder ernannt werden können. Im Grunde genommen wird in der Zusammensetzung der Jugendämter gegen den bisherigen Zustand der Deputation kaum etwas geändert werden, denn auch diese Deputationen waren nach den gleichen Grundbänden zusammengesetzt. Daraus entsteht die Gefahr, daß, selbst wo die Selbstverwaltungskörper nach einem stark demokratischen Prinzip zusammengesetzt sind, die Wahl der hinzuzuziehenden Organisationsvertreter von politischen Gesichtspunkten erfolgen wird. Demgegenüber bestimmt das Gesetz, daß die einschlägigen Verbände das Vorschlagsrecht haben. Schwierig wird es nun sein, festzulegen, welche Verbände mit einem Vorschlagsrecht ausgestattet werden. Von wesentlicher Bedeutung ist hierbei, daß auf dem Gebiete bisher fast ausschließlich bürgerliche Organisationen tätig waren, soweit nicht in den politischen Arbeiterparteien Einrichtungen dieser Art bestanden, was glücklicherweise in neuerer Zeit der Fall ist. Bei der Verteilung des Vorschlagsrechts werden die bürgerlichen Verbände, besonders der kirchlichen Richtung, von vornherein im Vorteil sein, weil sie weit größer an Zahl sind. Was unsere Verbände betrifft, so dürfte es in den allermeisten Fällen schwierig sein, Vertreter in das Jugendamt hineinzubekommen, weil die Parteien die ihrer Richtung zufallenden Vertreter aus den ihnen nächststehenden Organisationen entnehmen dürften. Es muß versucht werden, in jeder größeren Stadt mindestens einen Vertreter unserer Verbände in das Jugendamt hineinzubekommen, und es ist mit allem Nachdruck auf unsere Parteien entsprechend einzuwirken, daß sie diesen unsern Wunsch erfüllen. Dasselbe wird zu geschehen haben bei der Zusammensetzung der Kreisjugendämter.

Trotz der offen zutage liegenden Mängel des seiner wertvollsten Teile beraubten Gesetzes kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Jugendämter eine große soziale Bedeutung erlangen werden, wenn es auch nicht gelungen ist, die ursprüngliche Forderung des Entwurfs im Reichstage zur Annahme zu verhelfen, so bedeutet dennoch das Gesetz in seiner vorliegenden Fassung (die Inkraftsetzung der vorläufig inhihierten Teile dürfte bald erfolgen) einen gewaltigen Fortschritt. Nun ist, was für unsere Betrachtung ja ausschlaggebend ist, festzustellen, daß die Jugend, die der Obhut der Jugendämter unterstellt wird, Arbeiterjugend ist, und besonders wieder der ärmsten Schichten der Arbeiterjugend, nämlich diejenigen, die einer ausreichenden Erziehung im Elternhause nicht teilhaftig werden können, darunter die hinzukommende riesenhafte anwachsende Zahl derjenigen, die überhaupt ein Familienleben nicht kennen lernen, weil die sozialen Verhältnisse die Gründung einer Familie seitens der Eltern nicht zulassen, das

sind die unehelich geborenen Kinder. Diese breiten Schichten der heranwachsenden Arbeiterjugend sind es, um deren Wohl und Wehe es geht, und das Interesse dieser Jugend muß uns zwingen, mit allen Kräften danach zu streben, daß die Arbeiterschaft möglichst starken Einfluß in den Jugendämtern gewinnt, damit diese öffentliche Erziehung und Pflege den Händen des Bürgertums nach Möglichkeit entwunden wird. Die Kritik an der Unzulänglichkeit des vorliegenden Gesetzes darf uns unter gar keinen Umständen dazu verführen, die Dinge beiseite zu schieben und darauf zu warten, bis eine bessere Gesetzgebung uns eine einflußreichere Mitarbeit ermöglicht.

Ich sehe es deshalb nicht als meine Aufgabe an, auf die Mängel des Gesetzes in allen Einzelheiten aufmerksam zu machen, obwohl das Vorhandensein dieser Mängel durchaus zugegeben werden muß.

Es mag nun gefragt werden, welche Wege wir einzuschlagen haben, um für die Arbeiterpartei den nötigen Einfluß zu gewinnen. Dabei dürfte uns zu-
statten kommen, daß für die körperliche Jugendpflege jetzt allgemeine Sympathien vorhanden sind, im Bürgertum noch mehr als in der Arbeiterschaft. Das muß von uns ausgenutzt werden. Es wird aber notwendig sein, daß unsere Arbeiterpartei in allen Orten mit den Arbeitervertretungen in den Gemeindekörperschaften in Fühlung treten, damit unsere Ansprüche hier anerkannt und berücksichtigt werden. Im übrigen wird die Zusammenlegung der Selbstverwaltungskörper für die Wahl der Mitglieder des Jugendamtes von ausschlaggebender Bedeutung sein.

Reichsjugendamt und Landesjugendämter.

Wie bereits bemerkt, wird das Reichsjugendamt, wie es im Gesetz vorgesehen ist, vorläufig nicht eingerichtet werden. Ueber das Reichsamt selbst war zwischen Reichsregierung und Reichsrat eine starke Meinungsverschiedenheit entstanden, die dazu führte, daß beide je einen Entwurf an den Reichstag gelangen ließen. In dem Entwurf der Reichsregierung sollte das Reichsjugendamt die oberste Stufe der Jugendwohlfahrtsbehörde darstellen. Ihm sollte die Befugnis erteilt werden, Richtlinien zur gleichmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Jugendämter zu erlassen und Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen den Jugendämtern der verschiedensten Länder zu entscheiden. Der Zweck war, nach den Absichten der Reichsregierung eine einheitliche Durchführung der Jugendhilfe im Sinne der § 1 und 2 zu gewährleisten. Die im Reichsrat vertretenen Länder machten dagegen geltend, daß ein solches Amt gegen den Artikel 77 der Reichsverfassung verstoße, wonach der Erlaß von allgemeinen Verwaltungsvorschriften Sache der Reichsregierung sei, die aber dazu der Zustimmung des Reichsrats bedürfe. Demnach hatte der § 16 über das Reichsjugendamt im Regierungsentwurf nachstehenden Wortlaut:

§ 16. Zur Sicherung einer tunlichst gleichmäßigen Erfüllung der Aufgaben und zur Unterstützung aller Bestrebungen auf dem Gebiete der Jugendhilfe ist bei der Reichsregierung ein Reichsjugendamt einzurichten.

§ 17. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat das Reichsjugendamt Richtlinien zur Ausführung dieses Gesetzes aufzustellen, die Erfahrungen auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt zu sammeln, sie den Landesjugendämtern zu übermitteln sowie auch sonst für die Bewertung der gesammelten Erfahrungen Sorge zu tragen.

Das Reichsjugendamt hat bei der Zuteilung von Reichszuschüssen zu Zwecken der Jugendwohlfahrt mitzuwirken.

Das Reichsjugendamt ist zuständig zur Entscheidung in den im § 8 Absatz 2 vorgesehenen Fällen. Die Fassung des Reichsrats lautete dagegen wie folgt:

§ 16. Zur Sicherung einer tunlichst gleichmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Jugendämter kann die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats Ausführungsvorschriften erlassen.

§ 17. Der Reichsregierung liegt ferner ob, alle Bestrebungen auf dem Gebiete der Jugendhilfe zu unterstützen, die Erfahrungen auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt zu sammeln, sie den Landesjugendämtern zu übermitteln, sowie auch sonst für die Bewertung der gesammelten Erfahrungen Sorge zu tragen.

Die Reichsregierung ist zuständig zur Entscheidung in den im § 8 Absatz 2 vorgesehenen Fällen.

Schließlich hat dann das Gesetz folgende Fassung erhalten:

§ 16. Bei dem Reichsministerium des Innern ist ein Reichsbeirat für Jugendwohlfahrt zu errichten. In Verbindung mit ihm bildet die Reichsregierung das Reichsjugendamt. Ihm gehören Vertreter von Landesjugendämtern an. Die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 gelten entsprechend.

Dem Reichsjugendamt liegt ob, die Bestrebungen auf dem Gebiete der Jugendhilfe zu unterstützen, die Erfahrungen auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt zu sammeln, sie den Landesjugendämtern zu übermitteln, sowie auch sonst für die Bewertung der gesammelten Erfahrungen Sorge zu tragen.

Da, wie bemerkt, das Reichsjugendamt vorläufig noch nicht eingerichtet und auch der Reichsbeirat für Jugendwohlfahrt nicht berufen worden ist, erübrigen sich an dieser Stelle auch weitere Ausführungen darüber. Bemerkenswert ist jedoch, daß durch die Nichterrichtung des Reichsjugendamtes dem Ganzen der Kopf fehlt und die Ausführung des Gesetzes noch mehr in die Hände der Länder gelegt ist, als das vom Gesetz selbst beabsichtigt war.

Gegen die Errichtung der Landesjugendämter haben die Selbstverwaltungskörperschaften protestiert. Der Deutsche Städtetag hatte die völlige Beseitigung gefordert mit der Begründung, daß die Schaffung solcher Ämter zu einer Erschwerung der kommunalen Verwaltung führe und unnötige Kosten verursachen würde. Die Selbstverwaltungskörperschaften waren der Ansicht, daß die Landesregierungen als städtische Aufsichtsbehörden nicht einer befonderen Instanz bedürfen. Die privaten Vereinigungen der Jugendpflege waren indessen für die Errichtung von Landesjugendämtern. Das Gesetz hat dann im § 12 folgende Fassung erhalten:

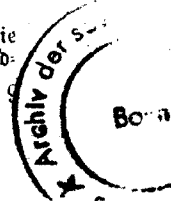
§ 12. Zur Sicherung einer gleichmäßigen Erfüllung der den Jugendämtern obliegenden Aufgaben und zur Unterstützung ihrer Arbeit sind Landesjugendämter zu errichten.

Größere Länder können mehrere Landesjugendämter errichten.

Kleinere Länder können ein gemeinsames Landesjugendamt errichten. Die Jugendämter eines Landes oder eines Landesteils können dem Landesjugendamt eines andern Landes angeschlossen werden. Auch kann für Jugendämter verschiedener Länder oder Landesteile ein Landesjugendamt errichtet werden.

Als Aufgaben des Landesjugendamtes werden im § 13 bezeichnet:

1. die Aufstellung gemeinsamer Richtlinien und die sonstigen geeigneten Maßnahmen für die zweckentsprechende und einheitliche Tätigkeit der Jugendämter seines Bezirks;
2. die Beratung der Jugendämter und die Vermittlung der Erfahrungen auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt;
3. die Schaffung gemeinsamer Veranstaltungen und die Einrichtungen für die beteiligten Jugendämter;
4. die Mitwirkung bei der Unterbringung Minderjähriger;
5. die Zusammenfassung aller Veranstaltungen und Einrichtungen, die sich auf die Fürsorge für gefährdete und verwahrloste Minderjährige beziehen;
6. die Mitwirkung bei der Fürsorgeerziehung gemäß § 71;
7. die Vermittlung von Anregungen für die freiwillige Tätigkeit sowie die Förderung der freien Vereinigungen auf allen Gebieten der Jugend-



wohlfahrt und ihres planmäßigen Zusammenarbeitens untereinander und mit den Jugendämtern im Bereiche des Landesjugendamts;

8. die Erteilung der Erlaubnis zur Annahme von Pflegekindern durch Anstalten sowie die Aufsicht über Anstalten gemäß § 29.

Weitere Aufgaben können dem Landesjugendamt durch die oberste Landesbehörde übertragen werden.

Die Länder haben in ihren Ausführungsbestimmungen die Errichtung von Landesjugendämtern aufgenommen. Preußen errichtete sogar in jeder Provinz ein besonderes Landesjugendamt.

Im § 12 der preussischen Ausführungsbestimmungen heißt es:

Die Provinzialverbände in der Provinz Hessen-Nassau, die Bezirksverbände Wiesbaden und Kassel, der Kommunalverband der Hohenzollernschen Lande und die Stadtgemeinde Berlin können zur Erfüllung der Aufgaben aus § 13 mit Ausnahme von Ziffer 8 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt ein Landesjugendamt errichten. Die Aufgaben des Landesjugendamtes können auch einem bei demselben Kommunalverband errichteten Landeswohlfahrtsamt oder einer bei diesem errichteten andern der Wohlfahrtspflege dienenden Stelle übertragen werden.

Die aus § 77 für Jugendwohlfahrt und Nr. 2 der Verordnung über das Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 14. Februar 1924 sich ergebenden Rechte der Landesregierung bleiben unberührt.

§ 13.

In das Landesjugendamt sind Vertreter von Jugendämtern und Justizbehörden zu berufen.

Die Vorschriften der § 4 und 10 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle des Regierungspräsidenten der Oberpräsident tritt. Die Beteiligung von Sachverständigen auf dem Gebiete der Schule, der Heilkunde und der Gewerbeaufsicht mit mindestens beratender Stelle ist sicherzustellen.

Im übrigen richten sich Zusammensetzung, Verfassung und Verfahren der Landesämter nach dem Gemeindeverfassungsrechte.

§ 14.

Die aus § 29 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt sich ergebenden Rechte stehen dem Minister für Volkswohlfahrt zu; dieser kann sie ganz oder teilweise an Stellen der Staats- oder Selbstverwaltung übertragen. Der Abschnitt III des Gesetzes handelt über den Schutz der Pflegekinder und ist für unsere Betrachtungen von minderer Wichtigkeit. Er faßt die bisherigen in den einzelnen Ländern verschieden geregelten Vorschriften über den Schutz der Pflegekinder einheitlich zusammen, regelt die Strafbestimmungen und die Ermächtigung für die Landesgesetzgebung.

Abchnitt IV des Gesetzes regelt die Stellung des Jugendamtes im Vormundtschaftswesen und gibt damit für ein sehr wichtiges Gebiet der Jugendfürsorge eine reichsgesetzliche Regelung, die von allen Beteiligten seit Jahren gefordert worden ist. Die allgemeinen Bestimmungen über die Amtsvormundschaft lauten:

§ 32. Das Jugendamt wird Vormund in den durch die folgenden Bestimmungen vorgesehene Fällen (Amtsvormundschaft). Es kann die Ausübung der vormundtschaftlichen Obliegenheiten einzelnen seiner Mitglieder oder Beamten übertragen. Im Umfang der Uebertragung sind die Mitglieder und Beamten zur gesetzlichen Vertretung der Mündel befugt.

Danach wird also das Jugendamt Vormund für alle seiner Pflege unterstellten Kinder. Es kann die Vormundschaft einzelnen seiner Mitglieder oder Beamten übertragen. Die Rechtsnatur der Amtsvormundschaft behält aber kollegialen Charakter. Das Kollegium des Jugendamtes ist Vormund. Die Vormundschaft selbst kann von seinen einzelnen Mitgliedern nicht ausgeübt werden. Nur die Obliegenheiten können einzelnen Personen übertragen werden und im Umfange der Uebertragung sind die Mitglieder und Beamten zur gesetzlichen Vertretung der Mündel befugt.

Nach § 33 finden auf die Amtsvormundschaft die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches mit folgender Maßgabe Anwendung: Ein Gegenvormund wird nicht bestellt; dem Amtsvormund stehen die nach § 1852 (3), 1854 (4,5) des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässigen Befreiungen zu. § 1805 findet mit der Maßgabe Anwendung von Mündelgeld gemäß § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuches auch bei der das Jugendamt errichtenden Körperschaft zulässig ist.

Im letzten Absatz des § 33 wird gesagt:

Der Amtsvormund hat auf das religiöse Bekenntnis oder die Weltanschauung des Mündels oder seiner Familie bei der Unterbringung Rücksicht zu nehmen.

Hier ist von Rücksichtnahme auf die Weltanschauung des Mündels die Rede. Verschiedene Kommentare wollen darunter nicht eine politische Parteizugehörigkeit betrachtet wissen, sondern meinen, daß es sich nur auf Kinder beziehen könne, die nicht auf Grund eines religiösen Bekenntnisses etwa in einer freireligiösen Gemeinde erzogen worden seien.

Die gesetzliche Amtsvormundschaft findet im § 35 ihre Regelung. Es handelt sich dabei um die amtliche Vormundschaft für unehelich geborene Kinder. Eine gesetzliche Vormundschaft über eheliche Kinder gibt es im Reichsgesetz im Gegensatz zum bisherigen Recht nicht, da die Armenamtsvormundschaft abgeschafft und sowohl die Amtsvormundschaft sowie die Anstaltsvormundschaft nur durch Bestellung entstehen können.

§ 35.

Mit der Geburt eines unehelichen Kindes erlangt das Jugendamt des Geburtsortes die Vormundschaft.

Bis zum Eingreifen des zuständigen Vormundschaftsgerichts hat das Amtsgericht des Geburtsortes die erforderlichen vormundschaftsgerichtlichen Maßnahmen zu treffen.

Auf uneheliche deutsche Kinder, die im Ausland geboren sind und im Deutschen Reich ihre Aufenthalt nehmen, finden, falls eine deutsche Vormundschaft noch nicht eingeleitet ist, die Bestimmungen von Abs. 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß das nach § 7 dieses Gesetzes zuständige Jugendamt die Vormundschaft erlangt.

Von Wichtigkeit ist § 38, der folgenden Wortlaut hat:

§ 38.

Auf Antrag des Jugendamtes oder einer unverschuldeten Mutter kann für eine Leibesfrucht ein Pfleger bestellt werden, auch wenn die Voraussetzung des § 1912 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht gegeben ist. Der Pfleger wird mit der Geburt des Kindes im Einverständnis mit dem Jugendamt Vormund. In diesem Falle findet § 35 keine Anwendung. Die Vormundschaft wird bei dem Vormundschaftsgericht geführt, bei dem die Pflegschaft anhängig war.

Es ist dabei selbstverständlich nur an uneheliche Mütter gedacht. Die Bestellung kann sowohl auf Antrag des Jugendamtes oder der unverschuldeten Mutter erfolgen. Die Kannvorschrift bedeutet nicht, daß es im freien Ermessen des Vormundschaftsgerichts steht, ob dem Antrag stattgegeben werden soll, sondern dieses hat festzustellen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

§ 41 besagt: Das Jugendamt kann unter den Voraussetzungen des § 1773 des Bürgerlichen Gesetzbuches mit seinem Einverständnis oder den in § 1776 des Bürgerlichen Gesetzbuches als Vormünder berufenen Personen zum Vormund für einen Minderjährigen bestellt werden, soweit nicht ein geeigneter anderer Vormund vorhanden ist.

Es hängt indessen von dem freien Ermessen des Vormundschaftsgerichts ab, und die Bestellung kann nur mit dem Einverständnis des Jugendamtes erfolgen. Es ist jedoch ein Antrag des Jugendamtes in diesem Falle nicht erforderlich.

Von den übrigen Bestimmungen im 4. Abschnitt interessiert noch § 44.

§ 44.

Das Jugendamt soll die Bestellung einer Einzelperson als Vormund beantragen, wenn dies dem Interesse des Mündels förderlich erscheint. Es kann auch die Bestellung eines Mitvormundes für einen bestimmten Wirkungsbereich beantragen.

Die Bestellung kann von einem jeden, der ein berechtigtes Interesse des Mündels geltend macht, und von diesem selbst, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat, beantragt werden. Sie kann auch von Amtes wegen erfolgen. Vor der Entscheidung soll das Vormundschaftsgericht das Jugendamt und zunächst die Mutter des Kindes hören.

Dieser Paragraph enthält eine Soll-Vorschrift, und diese verpflichtet das Jugendamt von Amtes wegen sowie auf jede von außen kommende Anregung zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Antrages vorliegen. Der Antrag ist beim Vormundschaftsgericht zu stellen.

Der Abschnitt 5, der die öffentliche Unterstützung hilfsbedürftiger Minderjähriger vorsieht, ist nicht in Kraft getreten. Die Durchführung dieses Teils des Gesetzes wäre natürlich mit erheblichen Kosten verbunden gewesen. Das hat im Zeitalter des Abbaues der Beamten und des Aufbaues der Sparcommission dazu geführt, den ganzen Abschnitt des Gesetzes nicht in Kraft zu setzen. Dieser Abschnitt war aber von ganz besonderer Wichtigkeit, und es wird den Anstrengungen aller Beteiligten überlassen bleiben müssen, für die baldige Inkraftsetzung dieses Abschnittes mit allen Kräften einzutreten.

Der 6. und letzte Abschnitt des Gesetzes handelt von der Schulaufsicht und Fürsorgeerziehung. Die Schulaufsicht ist von besonderer Wichtigkeit, weil sie die Fürsorgeerziehung überflüssig machen soll. Außer Hamburg hatten die Länder bisher Bestimmungen über die Schulaufsicht nicht. Nach dem Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 kann die Anordnung der Schulaufsicht oder Erziehungsmaßregel auch über die Jugendgerichte erfolgen. Erweist sich die Schulaufsicht als nicht ausreichend, so hat die Jugendfürsorgeerziehung einzusetzen.

Grundlegend ist § 56. Es ist darin von Minderjährigen die Rede, und es kann demnach die Schulaufsicht bis zum 21. Lebensjahre ausgedehnt werden, sofern nicht die betreffenden Minderjährigen nach Erreichung des 18. Lebensjahres als volljährig erklärt sind. Es würde natürlich zwecklos und würde eine ganz unnötige Maßregel sein, wenn etwa die Schulaufsicht noch kurz vor Vollendung des gesetzlichen Alters verfügt würde. Ihr Zweck kann ja nur sein, den Jugendlichen vor der Verwahrlosung zu schützen, und dazu ist natürlich eine längere Dauer der Schulaufsicht erforderlich. Nach unten hin ist eine Grenze nicht gezogen worden, sie kann also bereits für kleine Kinder eingerichtet werden, wenn die Erziehungsberechtigten nicht die Gewähr für eine ausreichende Erziehung bieten. Die Schulaufsicht soll sich gegen körperliche, geistige und sittliche Verwahrlosung wenden. Die Vorschrift schließt sich damit dem § 1 des Gesetzes an und ebenso dem § 122 der Reichsverfassung, die auch diese Dreiteilung vorsieht. Die körperliche Verwahrlosung scheint dann als gegeben angenommen zu werden, wenn die Körperpflege des Kindes vernachlässigt wird, seiner Gesundheit Gefahr droht. Von unserm Standpunkt ist diese Bestimmung

durchaus wichtig, denn bisher wurde auf die Verhütung der körperlichen Verwahrlosung weniger Wert gelegt.

§ 58 des Gesetzes umschreibt die Schulaufsicht des näheren.

§ 58. Die Schulaufsicht besteht in dem Schutze und der Ueberwachung des Minderjährigen. Derjenige, der die Schulaufsicht ausübt (Helfer), hat den Erziehungsberechtigten bei der Sorge für die Person des Minderjährigen zu unterstützen und zu überwachen. Die Schulaufsicht umfaßt die Sorge über das Vermögen nur, insoweit der Arbeitsverdienst des Minderjährigen in Betracht kommt.

Der Helfer kann für alle Angelegenheiten, für gewisse Arten von Angelegenheiten oder für einzelne Angelegenheiten bestellt werden.

Ueber den Umfang seines Wirkungsbereiches entscheidet die Bestellung.

Der Helfer hat bei der Ausübung seines Amtes das Recht auf Zutritt zu dem Minderjährigen. Die Eltern, der gesetzliche Vertreter und die Personen, denen der Minderjährige zur Verpflegung und Erziehung übergeben ist, sind verpflichtet, dem Helfer Auskunft zu geben.

Der Helfer hat dem Vormundschaftsgerichte jeden Fall, in dem es zum Einschreiten berufen ist, unverzüglich anzuzeigen.

Sehr wichtig ist § 60 des Gesetzes, der die Ausübung der Schulaufsicht durch das Vormundschaftsgericht mit dessen Einverständnis oder nach Anhörung des Jugendamtes einer Vereinigung für Jugendhilfe oder einer einzelnen Person, soweit die beiden letzteren zur Uebernahme der Schulaufsicht bereit sind, übertragen. Dabei ist auf Bekenntnis und Weltanschauung des Minderjährigen zunächst Rücksicht zu nehmen. Der angezogene § 60 lautet:

Die Ausübung der Schulaufsicht wird vom Vormundschaftsgerichte dem Jugendamt oder nach Anhörung des Jugendamtes einer Vereinigung für Jugendhilfe oder einer einzelnen Person, soweit die beiden letzteren zur Uebernahme der Schulaufsicht bereit sind, übertragen. Bei der Uebertragung ist auf das religiöse Bekenntnis oder die Weltanschauung des Minderjährigen zunächst Rücksicht zu nehmen. Das Vormundschaftsgericht hat den Helfer zu entlassen, wenn dies dem Wohl des Minderjährigen förderlich erscheint. Die näheren Bestimmungen über die Ausübung werden von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats oder von der obersten Landesbehörde getroffen.

Ueber die Führung des unter Schulaufsicht gestellten Minderjährigen ist dem Vormundschaftsgericht auf Verlangen Bericht zu erstatten.

Das Jugendamt kann die Schulaufsicht ohne gerichtliche Anordnung ausüben, solange der Erziehungsberechtigte damit einverstanden ist; es hat in diesem Falle das Vormundschaftsgericht von dem Eintritt der Schulaufsicht zu benachrichtigen.

Demnach kann auch Vereinigungen für Jugendhilfe die Schulaufsicht übertragen werden. Unter Umständen ist es möglich, daß diese Uebertragung auch an Turn- und Sportvereine erfolgt, in deren Reihen sich Jugendliche befinden, die der Schulaufsicht unterstellt werden. Es muß indessen abgewartet werden, wie diese Bestimmungen sich in der Praxis auswirken werden. Es handelt sich um ganz neue Aufgaben, für deren Lösung keinerlei Erfahrungen bestehen.

Der Rest des Gesetzes handelt von der Fürsorgeerziehung. Aber auch auf diese hat das Jugendamt sehr starken Einfluß, wenn auch in der Hauptsache das Vormundschaftsgericht ausschlaggebend ist. Es würde zu weit führen, an dieser Stelle dieses Thema erschöpfend zu behandeln. Zu bemerken wäre noch, daß § 78 des Gesetzes, der bestimmte, daß das Reich den Ländern die Summe von 100 Millionen Mark für die Durchführung des Gesetzes zu gewähren habe, aufgehoben worden ist. Es dürfte indessen für den Reichshaushalt 1926 zu einer neuen Regelung kommen.

Damit haben wir die Hauptbestimmungen des Gesetzes skizziert. Die Darlegung konnte nur eine äußerst gedrängte sein. In der Hauptsache fiel mir die Aufgabe zu, die Wichtigkeit des neuen Gesetzes und der von ihm vorgesehenen Körperchaften nachzuweisen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Arbeiterschaft mit allen Kräften dahin streben muß, möglichst größeren Einfluß in den Jugendämtern zu gewinnen und nicht nur in den örtlichen, sondern auch in den Kreis- und Landesjugendämtern. Ich wiederhole, daß das Objekt dieses Gesetzes die jugendliche Arbeiterschaft ist, und zwar ihr ärmster Teil, diejenigen, die ein geregeltes Familienleben entbehren müssen oder als Unehelichegeborene überhaupt ein Familienleben nicht kennen. Es wird aber auch mit diesem Gesetz wie mit allen andern Gesetzen gehen: Solange nicht die Arbeiterschaft vermöge ihrer politischen Macht den ihr gebührenden Einfluß auf Gesetzgebung und Verwaltung einzunehmen in der Lage ist, wird auch ihr Einfluß gering sein. Man kann auch hier sagen: Erst wenn die gesamte Arbeiterschaft sich ihrer politischen Klassenlage bewußt sein wird, kann auf dem Gebiete der öffentlichen Jugend-erziehung und Jugendwohlfahrt das geleistet werden, was in dem vorliegenden Gesetz als Ziel angestrebt wird. So wird auch dieses Gesetz erst dann wirklich segensreich für die Arbeiterjugend werden, wenn seine Ausführung in der Hauptsache in die Hände der Arbeiterschaft und ihrer Vertrauensleute gelegt sein wird. Auch wir als Erziehungsorganisation haben das größte Interesse daran, an der Verwirklichung dieses Zieles mitzuhelfen. Deshalb wollen wir uns nicht schmolend abseits stellen, weil nicht alle unsere Wünsche erfüllt worden sind, sondern wir wollen versuchen, mit dem Wenigen, was uns gegeben ist, das zu erreichen, was unter den gegenwärtigen Verhältnissen eben nur erreicht werden kann.

Literatur: Ein ausführlicher Kommentar ist der von **Friedeberg** und **Polligkeit** bei Carl Heymanns Verlag, Berlin. Preis 7 Goldmark. Eine Schrift von dem Genossen Dr. Caspari ist in Vorbereitung, aber bisher noch nicht herausgekommen.

Unhang:

Lehrvertrag und Vereinszugehörigkeit.

Der Raum dieses Heftes gestattet es eben noch, mit wenigen Worten auf die Bestimmungen der Gewerbeordnung, die den Lehrvertrag regeln, hinzuweisen. Es sei voraus bemerkt, daß in letzter Zeit einige Arbeitgeberverbände in den Lehrverträgen die alte Bestimmung, wonach es den Lehrlingen nur mit Zustimmung des Lehrmeisters gestattet ist, Vereinen anzugehören, wieder schärfer anzuwenden. Vielfach sind uns darüber Klagen gekommen mit der Aufforderung, bei den Reichsbehörden dagegen vorstellig zu werden. Da indessen diese Bestimmungen in den Lehrverträgen durch die Gewerbeordnung gestiftet werden, läßt sich dagegen schwer aufkommen. Dem Lehrherrn steht das Erziehungsrecht über den Lehrling zu, das er mit dem Vater oder Vormund teilt. Im Lehrvertrag findet diese Teilung ihre Regelung. Da bei Abschlüssen von Lehrverträgen sich zwei Kontrahenten, Vater und Lehrherr, gegenüberstehen, entscheidet meist das Recht des wirtschaftlich Stärkeren, besonders in den Zeiten wirtschaftlichen Tiefstandes. Den Eltern wird es in erster Linie darauf ankommen, daß der Sohn oder die Tochter etwas Tüchtiges lernen, sie werden wenig Wert auf Bestimmungen legen, die den Jungen oder das Mädchen in ihren sonstigen Verhalten Beschränkungen auferlegen. Aus diesem Grunde werden solche Bestimmungen meist unbeachtet mit in Kauf genommen. Stehen sie aber im Lehrvertrag, dann sind sie rechtsgültig, weil sie in der Gewerbeordnung eine gesetzliche Stütze haben. Ähnlich wie die Schule hat auch der Lehrherr sogenanntes „Primäres Recht“ über den Lehrling, wenn auch der gesetzliche Erzieher sich dieses Recht durch Vertrauensverhältnis vorbehält. Hauptsächlich in Frage kommt der § 127a der Gewerbeordnung, der lautet:

Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und dem Lehrherrn sowie demjenigen, welcher an Stelle des Lehrherrn die Ausbildung zu leiten hat, zur Folgsamkeit und Treue, zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet.

Uebermäßige und unanständige Züchtigungen sowie jede die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Behandlung sind verboten.

Man sieht, daß die Gewerbeordnung den Lehrherrn ein weitgehendes Recht und große Gewalt gegen den Lehrling in die Hand gibt. Die einengenden Bestimmungen sind demgegenüber praktisch ziemlich belanglos. Sogar das Prügelrecht besteht noch, nur darf es nicht übermäßig und „unanständig“ angewandt werden.

Die Gewerbeordnung gibt aber auch den Unternehmern, die jugendliche Arbeiter beschäftigen, das Recht, in der Arbeitsordnung Bestimmungen aufzunehmen, die das Verhalten dieser Arbeiter außerhalb des Betriebes einengen. Dafür lassen sich die Vorschriften des § 134a im letzten Absatz mißbrauchen.

§ 134a Abs. 6.

Dem Betriebsinhaber bleibt überlassen, neben dem im Absatz 1 unter 1 bis 5 bezeichneten, noch weitere die Ordnung des Betriebs und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffende Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen. Mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses können in die Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen mit dem Betriebe verbundenen Einrichtungen sowie Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebs aufgenommen werden.

Wir haben die kritische Stelle unterstrichen und machen darauf aufmerksam, daß darin von Minderjährigen die Rede ist, also Arbeiter und Arbeiterinnen bis zu 21 Jahren davon betroffen werden können. Tatsächlich hat man vor dem Kriege von diesen Bestimmungen mehrfach Gebrauch gemacht, und es steht gegenwärtig wenig im Wege, das auch jetzt wieder zu tun. Wirklich wirksamen Schutz gegen eine mißbräuchliche Anwendung dieser Vorschriften bietet nur die gewerkschaftliche Organisation. Erfreulicherweise nehmen sich die Gewerkschaften ja jetzt auch der Lehrlinge in erhöhtem Maße an. Außerdem gewährt auch das Betriebsrätegesetz erhöhten Schutz.

**Leipziger Buchdruckerei
Aktiengesellschaft
Leipzig, Tauchaer Straße 19/21**